



Verein zur Förderung des Pfadfinderwesens in Rüti



1.

Name, Sitz, Zweck, Aufgabe

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein zur Förderung des Pfadfinderwesens in Rüti“ (VFPR) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rüti ZH.

Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Pfadfinderwesens in Rüti, die Erhaltung der Pfadi-Abteilung und die Förderung deren Ansehens, u.a. durch materielle und moralische Unterstützung der Pfadi-Abteilung Paprika (Rüti – Dürnten – Bubikon - Wolfhausen).

Der Verein sorgt u.a. für die Finanzierung, Organisation bzw. Durchführung folgender zentraler Pfadi-Anliegen:

- Sanierung und künftiger Unterhalt der Pfadihütte („Danielenheim“, Schürwies)
- Organisation und Überwachung des Hüttenbetriebes
- Stellung und Zusammenarbeit mit dem Elternrat

Er kann zu diesem Zweck Liegenschaften erwerben und halten.

Artikel 3: Pfadihütte

Die Pfadihütte steht primär der Pfadi-Abteilung Rüti – Dürnten – Bubikon für den aktiven Pfadibetrieb zur Verfügung.

Soweit möglich steht die Hütte auch anderen Jugendorganisationen, gemeinnützigen Organisationen und in letzter Linie u.U. Privatpersonen zur Verfügung. Insbesondere an Drittpersonen ist die Hütte für einen angemessenen Mietzins zu vermieten, welcher einen Deckungsbeitrag an die allgemeine Betriebsrechnung leistet. Der aktive Pfadibetrieb wie auch das Verhältnis zu den Nachbarn in der Umgebung der Hütte darf durch diese Vermietungen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Der Hüttenbetrieb wird im übrigen durch ein Reglement des Vorstandes geregelt.

2.

Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitglieder

Die Mitglied steht allen Eltern, Pfadi-Freunden, aktiven und ehemaligen Pfadi-Führerinnen und –führern, sowie interessierten (natürlichen und iuristischen) Personen offen.

Für aktive und ehemalige Pfadi-Führerinnen und –führer beträgt das Mindestalter 16 Jahre, für alle anderen Mitglieder 18 Jahre.

Der/die Abteilungsleiterin der Abteilung Rüti – Dürnten – Bubikon ist Mitglied.

Artikel 4:
Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung, sowie mit entsprechendem Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

Aufnahmegesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt; diese sind von der Leistung von Jahresbeiträgen unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung befreit.

Artikel 5:
Stimmrecht

Jedes Mitglied (Aktiv- und Ehrenmitglied) hat eine Stimme in der Generalversammlung.

Artikel 6:
Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung bestimmt jährlich einen Mitgliederbeitrag. Jedes Vereinsmitglied haftet maximal mit dem einfachen Jahresbeitrag für die allfälligen Vereins-schulden.

Artikel 7:
Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende des Vereinsjahres.

Artikel 8:
Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Statuten, den Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder sonst wiederholt zu Klagen Anlass gibt, kann nach vorgängiger Anhörung und Ermahnung durch schriftlich mitgeteilten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächste dem Ausschluss folgende ordentliche Generalversammlung offen. Sämtliche Mitgliedschaftsrechte sind bis zur Behandlung des Rekurses einstweilen sistiert.

Artikel 9:
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Durch den Austritt oder einen allfälligen Ausschluss wird der Anspruch des Vereins auf Erfüllung der Verbindlichkeiten durch die Mitglieder (zB Jahresbeiträge) nicht berührt.

3.

Organisation

Artikel 10:
Die Organe

Die Organe des Vereins sind die folgenden:

1. Generalversammlung der Mitglieder (ordentliche/ausserordentliche)
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

3.1.

Generalversammlung

Artikel 11:
Zusammensetzung /
Zeitpunkt der ord. GV

Die Generalversammlung umfasst die Gesamtheit aller Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Semester des Vereinsjahres statt.

Artikel 12:
Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand bzw. vom Vereinspräsidenten mindestens 14 Tage im voraus unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis acht Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten Anträge zuhanden der Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten.

Artikel 13:
Beschlussfähigkeit /
Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder.

Die Vereinsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Vereinsauflösung erfordert ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der Stimmenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im nötigenfalls durchgeführten zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen bzw. anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht selber bzw. durch ihre Organe aus; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Alle Abstimmungen und Wahlen folgen offen, soweit nicht auf entsprechenden Antrag von der Mehrheit eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Artikel 14:
Protokollführung /
Akteneinsicht

Über die Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt, die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Die Abstimmungs- und Wahlunterlagen stehen zur Einsicht offen, soweit nicht das geheime Verfahren verlangt wurde.

Artikel 15:
Ausserordentliche
Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder die Revisoren einberufen oder von mindestens einem 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Nennung und Begründung der Traktanden verlangt werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung soll spätestens innert 4 Wochen nach Eingang des rechtmässig gestellten Begehrens stattfinden.

Artikel 16:
Aufgaben der
Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und Budget
- b) Entgegennahme der Jahresberichte von Präsident und Abteilungsleiter/-in
- c) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl der Revisoren

- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- g) Änderung der Statuten
- h) Erledigung sämtlicher weiteren ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

3.2. Der Vorstand

Artikel 17:

Konstitution

Der Vorstand hat i.d.R. fünf Mitglieder und besteht aus dem/r Präsidenten/-in, Vizepräsidenten/-in, Aktuar, Kassier und dem/der Abteilungsleiter/-in. Bei Bedarf können weitere Beisitzer/-innen gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Artikel 16 lit. d selbst.

Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche Person, welche selber Mitglied bzw. Organ eines Mitgliedes (bei juristischen Personen / Körperschaften u.dgl.) ist.

Artikel 18:

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidenten und der weiteren von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Ersatzwahlen finden in der Regel erst an der nächsten ordentlichen Generalversammlung statt.

Artikel 19:

Einberufung

Der Vorstand hat auf Begehren des Präsidenten, der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der Revisoren zusammenzutreten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mind. 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden sowie Zeit und Ort.

Artikel 20:

Beschlussfassung

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich; Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich auf den Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied eine Verhandlung verlangt.

Artikel 21:

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigte Personen sind im Rechtsverkehr mit Dritten der Präsident zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist ermächtigt, dem Kassier für den üblichen Zahlungsverkehr bis zu einem Betrag von Fr. 500.-- pro Ereignis die Einzelunterschrift zu erteilen.

Artikel 22:

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand fallen alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben zu, insbesondere

- a) Leitung des Vereines
- b) Vertretung des Vereines nach aussen
- c) Geschäftsführung im Rahmen der Finanzkompetenz
- e) Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens

- g) Erlass und Vollzug des Hüttenreglementes
- h) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- i) Diverses

3.5. Revisoren

Artikel 24: Revisor und Ersatzrevisor sind zwei natürliche Personen, welche nicht Mitglied des Vereins zu sein brauchen und nicht Vorstandsmitglied sein dürfen.
Zusammensetzung

Revisor und Ersatzrevisor werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 25: Der Revisor ist verpflichtet, die Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit den Büchern zu prüfen und sich über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern.
Aufgabe des Revisors

Sie erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Im Verhinderungsfalle führt der Ersatzrevisor diese Kontrolltätigkeiten aus.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 26: Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Vereinsjahr

Artikel 27: Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat des Liquidators zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist gemäss besonderem Beschluss der Auflösungsversammlung (Generalversammlung) für die Pfadibewegung zu verwenden.
Auflösung des Vereins

Artikel 28: Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 14. April 2007 angenommen worden und treten mit diesem Datum anstelle der Statuten vom 14. April 1967 in Kraft.
Inkraftsetzung

Revidiert (Art. 24/25 mit Beschluss GV vom 12. Juli 2008)